

Erklärung über die Erfüllung der Anforderungen zur Fernsteuerbarkeit nach EEG 2014



Im Original an: WEMAG Netz GmbH – Obotritenring 40 – 19053 Schwerin
Elektronisch an: einspeisung@wemag-netz.de

Der Anspruch auf Zahlung der Marktprämie besteht u.a. nur, wenn der Strom in einer Anlage erzeugt wird, die „fernsteuerbar“ im Sinne des EEG 2014 ist. Der Anlagenbetreiber muss dem Direktvermarktungsunternehmen oder einer anderen Person, an die der Strom veräußert wird, zudem die Befugnis einräumen, jederzeit die jeweilige Ist-Einspeisung abzurufen und die Einspeiseleistung ferngesteuert zu reduzieren. Als Nachweis hierfür dient die nachfolgende Erklärung:

Anlagenidentifikation

_____	_____	
Energieträger (Wind, Solar)	Zählpunktbezeichnung (ZP)	
_____	_____	_____
Zählernummer	Bei Wind: Anzahl der Einzel-WEA bezogen auf den o.g. Zählpunkt	Aktennummer der WEMAG Netz GmbH

Anlagenbetreiber

_____	_____	
Firma	Ansprechpartner (Name, Vorname)	
_____	_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
_____	_____	_____
E-Mail	Telefon	Fax

Direktvermarktungsunternehmen oder andere Person (nachfolgend: „Dritter“)

_____	_____	
Firma	Ansprechpartner (Name, Vorname)	
_____	_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
_____	_____	_____
E-Mail	Telefon	Fax

- Der Anlagenbetreiber bestätigt, dass die über den o.g. Zählpunkt einspeisende(n) Anlage(n) seit dem _____ fernsteuerbar im Sinne des EEG ist (sind).
Die technische(n) Einrichtung(en)
 - zur Abrufung der jeweiligen Ist-Leistung und
 - Fernsteuerbarkeit der Einspeiseleistungwurden an der/den Anlage(n) bzw. am Netzanschlusspunkt installiert und in Betrieb genommen. Der Nachweis über den ordnungsgemäßen Einbau dieser technischen Einrichtung(en) liegt dieser Erklärung als Anlage bei.
- Der Anlagenbetreiber räumt o. g. Dritten hiermit die Befugnis zur Abrufung der jeweiligen Ist-Einspeisung und zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung ein.
- Der Anlagenbetreiber stellt ab dem oben genannten Zeitpunkt sicher, dass die gesetzlichen Anforderungen zur Fernsteuerbarkeit durchgehend eingehalten werden.

Erklärung über die Erfüllung der Anforderungen zur Fernsteuerbarkeit nach EEG 2014



Im Original an: WEMAG Netz GmbH – Obotritenring 40 – 19053 Schwerin
Elektronisch an: einspeisung@wemag-netz.de

4. Der Betrieb der technischen Einrichtung(en) zur Fernsteuerbarkeit erfolgt so, dass unzulässige Auswirkungen auf die Einhaltung technischer Vorgaben des Netzbetreibers ausgeschlossen sind. Insbesondere gewährleistet der Anlagenbetreiber bei eingeräumter Möglichkeit zur Abrufung der Ist-Einspeisung aus der abrechnungsrelevanten Messeinrichtung bzw. den zugehörigen Messwandlern, dass keine unzulässige Beeinflussung der bestehenden Messkonstellation erfolgt.
5. Die Befugnis des Dritten die jeweilige Ist-Einspeisung abzurufen und die Einspeiseleistung ferngesteuert zu reduzieren schränkt das Recht des Netzbetreibers zur ferngesteuerten Leistungsreduzierung bei Netzengpässen, netzkritischen Situationen oder einer Störung der Systembalance ausdrücklich nicht ein. Insbesondere erfolgt der Betrieb der technischen Einrichtung(en) durch den Dritten in der Art und Weise, dass eine Verringerung bzw. Aufhebung einer durch den Netzbetreiber veranlassten Leistungsreduzierung nach § 14 EEG 2014 bzw. § 13 EnWG durch die Fernsteuerung ausgeschlossen ist und die Abrufung der Ist-Einspeisung durch den Netzbetreiber nicht beeinflusst wird.
6. Sofern gesetzliche Änderungen bzw. Vorgaben der zuständigen Regulierungsbehörde, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an fernsteuerbare Anlagen und dem damit verbundenen Nachweisverfahren, über die hier erbrachte Erklärung hinausgehen, erbringt der Anlagenbetreiber eine erneute Erklärung. Dies gilt insbesondere dann, wenn für die Anlage(n) Messsysteme im Sinne von § 21 EnWG einzubauen sind.
7. Bei Anschluss weiterer Anlagen nach EEG über den o. g. Zählpunkt ist eine weitere Erklärung entsprechend der hier vorgelegten Erklärung notwendig. Gleiches gilt bei Änderung der Anschlusskonstellation, welche Auswirkungen auf die hier erbrachte Erklärung hat.
8. Sofern es zu einer Überlagerung von entschädigungspflichtigen Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 14 EEG bzw. § 13 EnWG mit Maßnahmen des Dritten kommt, ist die durch den Dritten veranlasste Leistungsreduzierung kein Bestandteil der durch den Netzbetreiber zu entschädigenden Ausfallarbeit nach § 15 EEG 2014.

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel des Anlagenbetreibers

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel des Dritten

Anlagen

- Einbaubeleg mit Datum über den Einbau und die Inbetriebnahme der technischen Einrichtung
- Nachweis über einen erfolgreichen Funktionstest der technischen Einrichtung (Leistungsreduzierung und Abrufung der Ist-Einspeisung)
- weitere Anlagen:
